

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
z.Hd. Frau Mag. Tanja Marktler  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Büro für Rechtsangelegenheiten  
[lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at)

**Prof. Mag. Dr. Rudolf Keplinger, Hofrat**  
Büroleiter

[rudolf.keplinger@polizei.gv.at](mailto:rudolf.keplinger@polizei.gv.at)  
+43 59133-40-1600  
Fax +43 59133-40-7806  
Gruberstraße 35, 4020 Linz

Geschäftszahl: PAD/21/11511/AA

Sehr geehrte Frau Magistra,  
liebe Tanja,

im übermittelten Entwurf ist vorgesehen (§ 7), dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken haben. Durch

- „1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

Auch wenn dies bei der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes keine große Rolle spielen wird, regt die Landespolizeidirektion Oberösterreich trotzdem an, nicht nur die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens zu nennen, sondern auch die „Durchführung“, da nicht auszuschließen ist, dass es künftig auf Grund faktischer Entwicklungen von Vorteil wäre, Übertretungen dieses Landesgesetzes mit Organstrafverfügung zu ahnden. Dies wäre nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext wohl nicht möglich.

Bei dieser Gelegenheit darf angeregt werden, zum einen die Notwendigkeit des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBL. Nr. 46/1977 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 61/2005, zu überdenken. Dieses Mitwirkungsgesetz ist nur mehr auf Landesgesetze anwendbar, die bereits vor dem 27. September 1977 in Geltung gestanden sind. Praktisch wird dieses Mitwirkungsgesetz daher kaum mehr Anwendung finden und wenn doch, ist dies aus dem jeweiligen Materiengesetz nicht erkennbar. Es

wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit angeregt, bei nächster Gelegenheit dieses Gesetz aufzuheben und eventuell notwendige Mitwirkungsbestimmungen im jeweiligen Materiengesetz vorzusehen.

Darüber hinaus wird angeregt, alle Mitwirkungsbestimmungen nach und nach oder durch eine Sammelnovelle sprachlich aneinander anzupassen und folgende Formulierungen zu verwenden:

- **Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;**
- **Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;**
- (sofern passend) **Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;**
- **Hilfeleistung im Rahmen des gesetzliche Wirkungsbereiches<sup>1</sup>.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Linz, 14. Jänner 2021

Für den Landespolizeidirektor:

Prof. Mag. Dr. Rudolf Keplinger, Hofrat  
Büroleiter

---

<sup>1</sup> Also folgende Formulierung: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organe über Ersuchen zur Sicherung ihrer [Befugnisse etc.] im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“